

Stand mit 15.09.2021

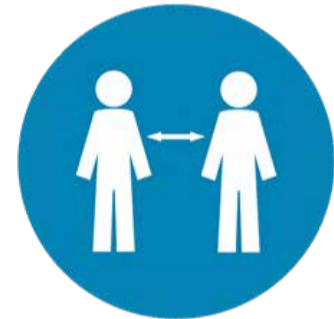
VERPFLICHTENDE COVID-19-SICHERHEITS- VORSCHRIFTEN FÜR BESUCHER, LIEFERANTEN, FRÄCHTER



Verwenden Sie die zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel in den Eingangsbereichen und am Betriebsgelände.



Tragen Sie eine FFP2-Maske, wenn Sie keinen 3-G-Nachweis erbringen.



Halten Sie einen angemessenen Sicherheitsabstand ein.



Husten Sie in den Ärmel und wenden Sie sich dabei von anderen Personen ab.



Waschen Sie regelmäßig Ihre Hände mit Seife.



Vermeiden Sie Händeschütteln.



Tragen Sie in Fahrzeugen eine FFP2-Maske, wenn Sie keinen 3-G-Nachweis erbringen.

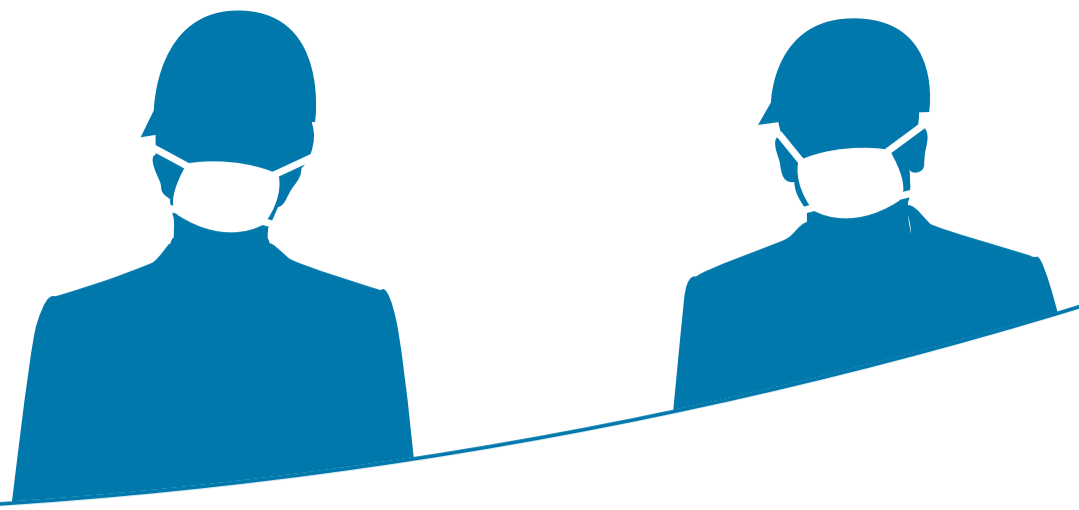


Halten Sie die Hände vom Gesicht fern.



Lüften Sie regelmäßig.

REGELUNGEN FÜR BETRIEBSFREMDE



Um die Verbreitung des Corona Virus (Covid-19) einzudämmen und zu verlangsamen sind wir alle gefordert die persönlichen Kontakte auch innerhalb des Betriebsgeländes zu reduzieren sowie Hygienemaßnahmen einzuhalten. Nachfolgende Maßnahmen sind daher zu beachten.

COVID-19 und „3-G- Regel“ für MitarbeiterInnen von Fremdfirmen

Die Vorlage eines gültigen Covid-19-Eintrittsnachweises („3-G-Regel“) ist zwingende Voraussetzung für den Zutritt zum Werksgelände.

Die Freigabe zum Werkszutritt seitens Auftraggeber/ Projektleitung erfolgt erst nach Vorliegen eines gültigen 3-G Nachweises.

Bei längerer Abwesenheit von der Baustelle (> 14 Tage) ist ein neuerlicher 3-G-Nachweis zu erbringen. Bei Aufenthalt in einem Risikogebiet (<https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reisewarnungen/>) ist ebenfalls eine Testung durchzuführen.

Getestet:

- a.) Molekularbiologischer Test (z.B. PCR-Test): gültig 72 Stunden ab Probenahme
- b.) Antigen-Test einer befugten Stelle (z.B. öffentliche Teststraße): gültig 24 Stunden ab Probenahme
- c.) Antigen-Selbsttest, die in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem der Länder erfasst werden: gültig 24 Stunden ab Probenahme

Bei längerer permanenter Anwesenheit auf der Baustelle (> 4 Wochen) ist eine neuerliche Testung durchzuführen. Eine negative Testung auf Covid-19 erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers. Bei positivem Testergebnis ist seitens des Auftragnehmers ein Kontaktprofil zu erstellen und an die Auftraggeber Projektleitung zu übermitteln.

MitarbeiterInnen von Dienstleistern (z.B. Reinigung) die permanent am Betriebsgelände tätig sind, ohne dabei wesentliche Kontakte (=länger als 15 Minuten) mit MitarbeiterInnen der voestalpine zu haben, benötigen keine neuerliche Testung, für sie gelten die allgemeinen internen Hygieneregeln.

Geimpft:

Als Impfnachweis gelten:

- a.) Gelber Impfpass
- b.) Impf-Kärtchen
- c.) Ausdruck der Daten aus dem e-Impfpass
- d.) „Grüner Pass“

Der Impfnachweis ist ab dem 22. Tag nach der 1. Impfung gültig. Nach der Vollimmunisierung (Erhalt aller empfohlenen Dosen des jeweiligen Impfstoffs) behält der Impfnachweis seine Gültigkeit für insgesamt 9 Monate ab der 1. Impfung (vorbehaltlich der wissenschaftlichen Erkenntnislage).

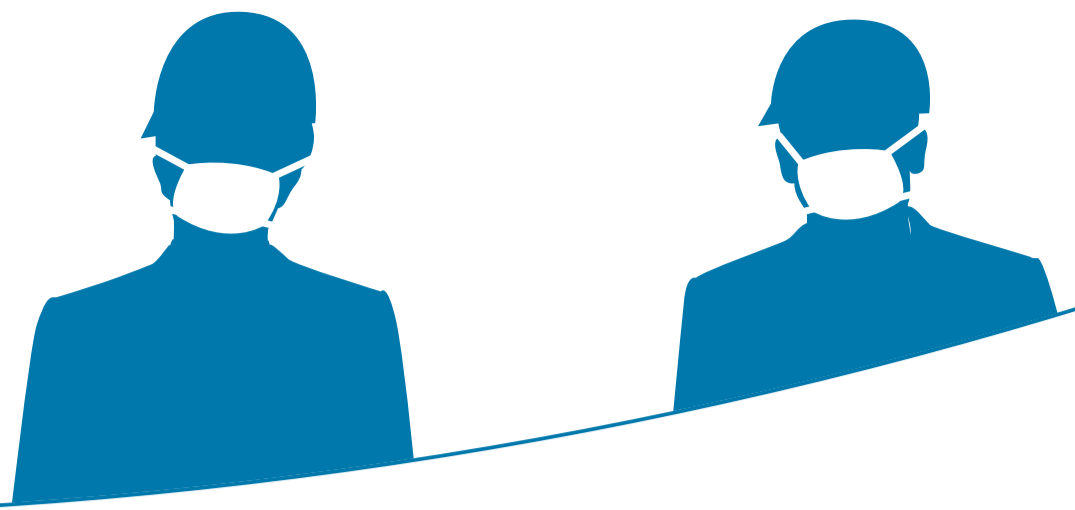
Genesen:

Eine ärztliche Bestätigung ist bis 6 Monate nach einer abgelaufenen Infektion mit SARS-CoV-2 gültig. Die Infektion muss molekularbiologisch (z.B. durch PCR-Test) nachgewiesen worden sein.

Ein behördlicher Absonderungsbescheid ist ebenfalls für 6 Monate gültig.

Ein Nachweis über eine positive Testung auf neutralisierende Antikörper ist für 3 Monate gültig. Es ist möglich, nach Ablauf der Frist die Testung erneut durchzuführen.

REGELUNGEN FÜR BETRIEBSFREMDE



Verhaltensregeln für Lkw-Fahrer und Kurier Express Paketdienste

- » Für Lieferanten wird ein 3-G-Nachweis dringend empfohlen. Sollte kein 3-G-Nachweis erbracht werden, ist das Verlassen der Fahrzeuges nur mit Tragen einer FFP2-Maske gestattet.
- » Für den Fall, dass der Lkw während des Beladens verlassen werden muss, wird dem Lkw-Fahrer ein Aufenthaltsort zugewiesen, der nicht verlassen werden darf, Sozialräume werden von den MitarbeiterInnen der voestalpine zugewiesen.
- » Sollten diese Verhaltensregeln nicht eingehalten werden, wird der Lkw ohne Beladung aus dem Firmengelände der voestalpine verwiesen.
- » Die für die Einhaltung der gegenständlichen Regelungen verantwortlichen Organe (z.B. Werksschutz) sind berechtigt, die Einhaltung der Regelungen für Besucher zu überwachen und gegebenenfalls einzuschreiten. Sie sind berechtigt stichprobenartige Fahrzeug- und Personenkontrollen durchzuführen. Sie vertreten im Zuge ihrer Tätigkeit das Hausrecht der Unternehmen der voestalpine Metal Engineering.

Regelung für Besucher

- » Das Tragen einer FFP2-Maske ist verpflichtend, kann aber bei der Erfüllung der 3-G-Regel entfallen.
- » Die zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel in den Eingangsbereichen und am Betriebsgelände sind zu verwenden.
- » In Eingangsbereichen mit vorhandener Temperaturmessung ist die Körpertemperatur zu messen.
- » Die für die Einhaltung der gegenständlichen Regelungen verantwortlichen Organe (z.B. Werksschutz) sind berechtigt, die Einhaltung der Regelungen für Besucher zu überwachen und gegebenenfalls einzuschreiten. Sie sind berechtigt stichprobenartige Fahrzeug- und Personenkontrollen durchzuführen. Sie vertreten im Zuge ihrer Tätigkeit das Hausrecht der Unternehmen der voestalpine Metal Engineering.
- » Verbots-, Gebots- und Warnzeichen sind ausnahmslos einzuhalten!
- » Der Einlader ist auch dafür verantwortlich, dass seitens seines Besuchers die Maßnahmen eingehalten werden.

COVID-19 Regelungen und Handlungsanweisungen für das Betreten der Standorte der voestalpine Metal Engineering durch MitarbeiterInnen von Fremdfirmen

Fremdfirmen, Vertrags- bzw. Rahmenpartner sind aufgefordert, eine entsprechende Arbeitsplatzevaluierung durchzuführen („Auswärtige Arbeitsstätte“) und die Regelungen am Betriebsgelände der voestalpine zu berücksichtigen. Die Evaluierungsdokumentation ist für eine Überprüfung durch das zuständige Arbeitsinspektorat vor Ort bereit zu halten.

Dies gilt im Speziellen für die Punkte:

- » Anreise/Anfahrt bzw. Minimierungspflicht beim Transport
- » Risikogruppen
- » Schlafräume
- » Desinfektion von fremdfirmeneigenen Aufenthalts- und Sanitärcontainern, Waschgelegenheiten, Jausenräumen
- » Organisation der Jausen-Versorgung

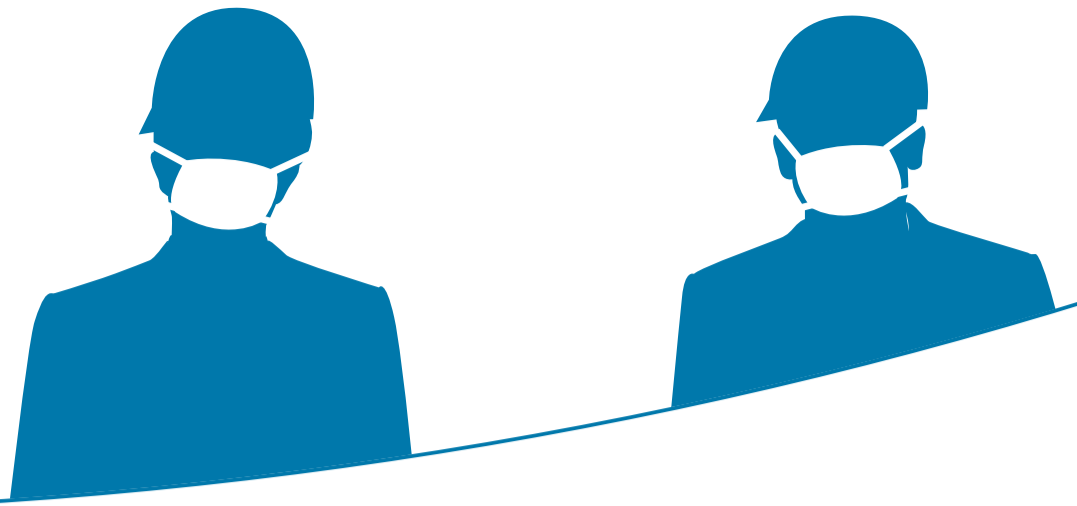
Aktuelle Aushänge und Handlungsanleitungen sind zu beachten.

1. Allgemeine Schutzhinweise

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind zur Eindämmung von COVID-19 verpflichtet, Maßnahmen am Arbeitsplatz umzusetzen damit ihre Beschäftigten gesund bleiben. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind verpflichtet, die angeordneten Maßnahmen einzuhalten.

Seite 2/3

REGELUNGEN FÜR BETRIEBSFREMDE



Nachfolgende allgemeine COVID-19-Schutzmaßnahmen gelten auch auf Baustellen:

- » Tragen der Schutzmasken gemäß der geltenden gesetzlichen Mindestanforderung
- » Der Zutritt für Mitarbeiter von Fremdfirmen auf das voestalpine-Werksgelände ist nur mit dem Nachweis der 3-G-Regel gestattet.
- » gründliches Händewaschen
- » nicht mit den Händen ins Gesicht greifen
- » in den gebeugten Ellbogen Husten oder Niesen oder in ein Taschentuch, das dann sofort entsorgt wird.

2. Arbeitshygiene:

- » Waschgelegenheiten sind mit fließendem warmem Wasser auszustatten.
- » Nur Sanitärcontainer mit entsprechendem warmem Wasser und entsprechenden Seifenspendern und Handcremen.
- » Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und regelmäßige Desinfektion der sanitären und sozialen Einrichtungen auf der Baustelle (WC, Waschgelegenheiten, Aufenthaltscontainer - vor allem Tischplatten und Stühle, Armaturen und Türgriffe) in kurzen Reinigungsintervallen (z.B. nach jeder Pause bzw. bei gestaffelten Pausen auch dazwischen).
- » Bei Nutzung von Fahrzeugen/ Baumaschinen/ Werkzeugen ist vor Verwendung durch anderes Personal eine Desinfektion durchzuführen; dies betrifft insbesondere: Haltegriffe, Schaltknäuf, Lenkrad, Handbremse, Türgriffe, Armaturen etc.
- » Ist die Desinfektion im Einzelfall nicht möglich, sind alternativ Handschuhe zu verwenden.

3. voestalpine Sozialbereiche/Umkleiden/Duschen/Sanitäranlagen/Duschcontainer und Toilettenanlagen, Jausenräume: Die Benutzung der voestalpine-Sozialbereiche, Umkleiden, Duschen, Sanitäranlagen, Duschcontainer, Jausenräume und Toilettenanlagen ist grundsätzlich den MitarbeiterInnen der voestalpine vorbehalten. Davon abweichende Regelungen sind vom jeweiligen Bereich zu treffen.

4. Fremdfirmen mit bestehenden eigenen Sozialcontainern: Fremdfirmen mit bestehenden eigenen Sozialcontainern haben eine entsprechende Evaluierung hinsichtlich der Hygiene- und Reinigungsmaßnahmen zu erstellen und den daraus resultierenden Reinigungsplan umzusetzen.

5. Fremdfirmen ohne eigenen Sozialcontainer: Fremdfirmen ohne am Standort bereits vorhandenen eigenen Sozialcontainer müssen diesen für die Baustelleneinrichtung auf eigene Kosten vorsehen und die Bestimmungen gemäß Punkt 5 einhalten.

6. Besprechungen: Besprechungsräume sind mit der maximalen Anzahl an Teilnehmern gekennzeichnet. Diese darf nicht überschritten werden.

7. Entsorgung: Die verwendeten Schutzartikel wie z.B. Schutzmasken sind entsprechend zu entsorgen (Restmüllfraktion) und dürfen nicht achtlos am Werksgelände weggeworfen werden.

8. Die für die Einhaltung der gegenständlichen Regelungen verantwortlichen Organe (z.B. Werksschutz) sind berechtigt, die Einhaltung der Regelungen für Besucher zu überwachen und gegebenenfalls einzuschreiten. Sie sind berechtigt stichprobenartige Fahrzeug- und Personenkontrollen durchzuführen. Sie vertreten im Zuge ihrer Tätigkeit das Hausrecht der Unternehmen der voestalpine Metal Engineering.